

# Empfehlung Nr. 6/2021

vom 6. Mai 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Perly GE**

Die Post eröffnete der Gemeinde Perly-Certoux am 17. Dezember 2019, dass die Poststelle Perly geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Ergänzend soll ein My Post 24-Automat installiert werden. Die Gemeinde Perly-Certoux gelangte mit der Eingabe vom 3. Februar 2020 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 6. Mai 2021.

## **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

## **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post stellte der Gemeinde Perly-Certoux den Entscheid am 17. Dezember 2019 zu (Versanddatum). Nach Art. 34 Abs. 3 VPG können die Behörden der betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen seit der Bekanntgabe des Entscheids die PostCom anrufen. Die PostCom wendet in Verfahren nach Art. 34 VPG die Regelung von Art. 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Stillstand gesetzlicher oder behördlicher Fristen analog an. Danach stand die Frist vom 18. Dezember 2019 bis und mit dem 2. Januar 2020 still. Als Datum der Bekanntgabe des Entscheids der Post gilt das Datum des Empfangs des Entscheids durch die Gemeindebehörde (18. Dezember 2019) und nicht das Datum der Absendung des Entscheids durch die Post. Mit der Eingabe vom 3. Februar 2020 wurde die 30-tägige Frist nach Art. 34 Abs. 3 VPG für die Anrufung der PostCom somit eingehalten.
2. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Perly-Certoux erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Perly-Certoux hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Genf eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Genf spricht sich in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2020 gegen die Schliessung von Poststellen ohne die vorgängige Zustimmung der betroffenen Gemeinde aus. Der Staatsrat des Kantons Genf ist sich der Herausforderungen insbesondere im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel bewusst, welche mit der Entwicklung des Postnetzes verbunden sind. Der Kanton Genf legt nach wie vor grossen Wert auf die Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Service public.
3. Die Gemeinde Perly-Certoux beantragte in der Eingabe vom 3. Februar 2021 die Anhörung des Conseil administratif der Gemeinde Perly-Certoux. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 erklärte die Gemeinde, dass sie keine Anhörung und Schlichtungsverhandlung verlange, jedoch vollumfänglich an ihren schriftlichen Eingaben an die PostCom festhalte. Eine Schlichtungsverhandlung oder Anhörung wurde deshalb nicht angeordnet.
4. Der Conseil municipal der Gemeinde Perly-Certoux beschloss an seiner Sitzung vom 18. September 2018 einstimmig eine Resolution zur Weiterführung der Poststelle Perly-Certoux.
5. Der Conseil administratif der Gemeinde Perly-Certoux (im Folgenden Gemeindebehörde) mandatierte einen Rechtsanwalt, der die Gemeinde Perly-Certoux im Verfahren vor der PostCom vertritt. Die Eingabe der Gemeinde Perly-Certoux vom 3. Februar 2020 ist bezeichnet als «Recours». Das Verfahren nach Art. 34 VPG bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur ist kein Verwaltungsverfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), das in einer Verfügung mündet. Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist ein Verfahren sui generis. Nach Art. 14 Abs. 6 des Postgesetzes handelt es sich um ein Schlichtungsverfahren. Es mündet in einer Empfehlung der PostCom an die Adresse der Post. Die Post ist nicht an die Empfehlung der PostCom gebunden, sondern entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom endgültig über die Schliessung oder Verlegung der entsprechenden Poststelle oder Postagentur.

Die PostCom kann die Entscheide der Post nicht frei überprüfen, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung, ob:

- die Post die Vorgaben nach Absatz 1 [Vorgaben zum Dialogverfahren] eingehalten hat;
  - die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 [Vorgaben für die Erreichbarkeit von Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs] eingehalten bleiben;
- und
- der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Die PostCom geht nur soweit auf die umfangreiche Eingabe vom 3. Februar 2020 und die umfangreiche Stellungnahme der Gemeindebehörde vom 31. Juli 2020 zum Dossier der Post ein, als sie die vorgebrachten Argumente nach Art. 34 Abs. 5 VPG für die Abgabe der Empfehlung berücksichtigen kann. Andere Vorbringen wie etwa die Überlegungen zur sozialen Funktion der Poststelle als Treffpunkt für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, zur künftigen Nutzung des Postgebäudes, zur Schulung und Bezahlung der Mitarbeitenden der Postagentur, zur Qualitätssicherung von Agenturleistungen, die allgemeinen Ausführungen zur Netzentwicklung der Post oder die

Zweifel der Gemeindebehörde an den von der Post zitierten Studien zur Kundenzufriedenheit werden nicht aufgegriffen. Auch auf die Ausführungen in den Eingaben der Gemeindebehörde zu Forderungen, welche die Post aufgenommen hat (namentlich betreffend Postfachanlage), wird nachfolgend nicht eingegangen.

### Dialogverfahren

6. Die Gemeindebehörde wendet ein, dass beim ersten Treffen mit der Post nicht klar gewesen sei, dass es sich um ein offizielles Treffen handle. Zudem habe die Post schon beim ersten Treffen der Gemeindebehörde mitgeteilt, es sei ihre feste Absicht, die Poststelle Perly zu schliessen. Ein echter Dialog im Sinne von Art. 34 Abs. 1 VPG habe somit nie stattgefunden. Es habe kein Verhandlungsspielraum bestanden und die Post sei nicht auf die berechtigten Forderungen der Gemeindebehörde eingegangen.

Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die geplante Veränderung ist also Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs (Ziff. III. 3 b der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG). Insofern trifft der Eindruck der Gemeindebehörde von Perly-Certoux zu, dass der Entscheid über eine Veränderung der Postversorgung in Perly bereits vor Aufnahme des Gesprächs mit der Gemeindebehörde gefällt worden war. Einen Verfahrensmangel stellt dies nach dem geltenden Recht jedoch nicht dar. Denn es ist gerade dieser Entscheid über die Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur, den die Post nach Art. 34 Abs. 1 VPG zur Aufnahme des Dialogs mit den Behörden der betroffenen Gemeinden verpflichtet.

Zudem ergibt sich aus den Akten, dass die Post die Forderungen der Gemeindebehörde geprüft hat und teilweise darauf eingegangen ist. Namentlich ist sie auf Verlangen der Gemeindebehörde auf den Entscheid bezüglich Aufhebung der Postfachanlage zurückgekommen. Im Hinblick auf den Einwand, dass die Postagentur für Menschen mit Bewegungsbehinderungen nicht barrierefrei zugänglich sei, hat sich die Post bereit erklärt, bei der Postagentur eine Rampe zu errichten. Der Vorwurf, die Post sei nicht auf die Forderungen der Gemeindebehörde eingegangen und es habe kein Verhandlungsspielraum bestanden, trifft somit nicht zu.

7. Die Post führte mit der Gemeindebehörde Perly-Certoux zwischen Juni 2017 und Oktober 2019 insgesamt drei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Perly-Certoux. Die Unklarheiten über den formellen Charakter des ersten Gesprächs zwischen Post und Gemeindebehörde fallen somit nicht ins Gewicht. Die Post hat den Behörden aller weiteren Gemeinden, die von der Umwandlung der Poststelle Perly möglicherweise betroffen sein könnten, angeboten, sie in das Dialogverfahren einzubeziehen. Nach einem Gespräch zwischen der Post und den zuständigen Behörden der Gemeinde Bardonnex sowie der Gemeinde Bernex verzichteten beide Gemeinden auf die Weiterführung des Dialogs mit der Post. Die Gemeinden Plan-les-Ouates und Confignon zeigten kein Interesse an Gesprächen mit der Post.

Der Einwand der Gemeindebehörde von Perly-Certoux, wonach die Einwohnerschaft von Sézenove und von Lully von der Schliessung der Poststelle Perly betroffen sei, ist unbeachtlich. Sézenove und Lully gehören zur Gemeinde Bernex, welche von der Post in das Dialogverfahren einbezogen worden ist.

8. Die Gemeindebehörde von Perly-Certoux macht geltend, dass die Post auch der Behörde der Gemeinde Soral ein Dialogangebot hätte machen müssen. Nach der Praxis der PostCom können neben der Standortgemeinde auch andere Gemeinden von der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle betroffen sein: Neben der Standortgemeinde gelten Gemeinden als betroffen, die selber über keine Poststelle verfügen und deren Einwohnerinnen und Einwohner in der entsprechenden Poststelle avisierte Sendungen abholen müssen (vgl. Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 betreffend Poststelle Emmetten). Ist die überprüfte Poststelle nicht Abholstelle für avisierte Sendungen, kann eine Gemeinde trotzdem betroffen sein. Vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde selber über keine Poststelle verfügt, die überprüfte Poststelle die nächstgelegene Poststelle ist und dass ein namhafter Anteil der Einwohnerschaft und nicht nur einzelne Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinde auf der überprüften Poststelle mit einer gewissen Regelmässigkeit (das heisst nicht nur in Ausnahmefällen) Postgeschäfte tätigen (Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016

betreffend Poststelle Niederwil AG [Ziff. I. 2a] und Empfehlung 2/2017 vom 24. Januar 2017 betreffend Poststelle Crémines BE [Ziff. 4]).

9. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Soral müssen auf der Poststelle Perly keine Sendungen abholen. Die Poststellen Perly liegt von Soral, Village rund 5.2 km Wegstrecke entfernt. Die Poststelle Bernex liegen von Soral Village aus abhängig von der gewählten Route 4.9 bzw. 5.5 km Wegstrecke entfernt. Die Poststelle Perly ist von Soral aus mit dem öffentlichen Verkehr nur mit einer Umsteige Verbindung erreichbar, die mindestens zweimaliges Umsteigen erfordert. Die kürzeste Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehr beträgt 33 Minuten. Dagegen gibt es von Soral zur Poststelle Bernex eine direkte Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr. Die Fahrzeit beträgt 16-20 Minuten. Die Poststelle Perly ist für die Einwohnenden von Soral nicht eindeutig die nähergelegene Poststelle. Aufgrund der schlechten Erreichbarkeit der Poststelle Perly mit dem öffentlichen Verkehr ist nicht davon auszugehen, dass ein namhafter Anteil der Einwohnenden von Soral regelmässig Postgeschäfte in der Poststelle Perly tätigt. Die Gemeinde Soral gilt deshalb bezüglich Schliessung der Poststelle Perly nicht als betroffene Gemeinde. Die Post musste der Behörde der Gemeinde Soral daher kein Dialogangebot zur Zukunft der Postversorgung in Perly-Certoux machen. Die Post musste auch den Behörden der Gemeinden Chancy, Avusy, Avully und Laconnex kein Dialogangebot unterbreiten: Die Einwohnenden dieser Ortschaften müssen keine Sendungen auf der Poststelle Perly abholen. Die Poststelle Bernex ist von allen Gemeinden aus mit dem öffentlichen Verkehr mit einer Direktverbindung mit einer Fahrzeit von rund 12 - 25 Minuten erreichbar. Dagegen ist die Poststelle Perly von diesen Gemeinden aus nur über Umsteigeverbindungen, die teils mehrfaches Umsteigen erfordern und mit einer deutlich längeren Reisezeit erreichbar. Das spricht dagegen, dass ein namhafter Anteil der Einwohnerschaft dieser Gemeinden in der Poststelle Perly regelmässig Postgeschäfte tätigt.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

### **Erreichbarkeitsvorgaben**

10. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2501 (Genève) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststellen La Croix-de-Rozon mit einem Hausservice als Ersatzlösung, der Umwandlung der Poststellen Perly und Chêne-Bougeries in je eine Postagentur sowie der ersatzlosen Schliessung der Poststelle Genève 11 Rue du Stand 40 Poststellen und 25 Postagenturen (eingeschlossen diejenige von Perly). Hinzu kommen acht PickPost-Stellen und drei My Post 24-Automaten (Stand 1. Mai 2021).
11. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Genf per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 99.56 Prozent. Der für den Kanton Genf für das Jahr 2020 berechnete Erreichbarkeitswert beträgt 99.7 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
12. Die Gemeindebehörde Perly-Certoux befürchtet, dass der Erreichbarkeitswert im Kanton Genf aufgrund der zahlreichen Poststellenschliessungen in den letzten Jahren unter 90% fallen könnte. Aufgrund des sehr hohen Erreichbarkeitswertes von über 99 % entbehrt diese Befürchtung einer Grundlage. Die Erreichbarkeitswerte werden jährlich im Jahresbericht der Eidgenössischen Postkommission PostCom publiziert ([Jahresberichte - Eidgenössische Postkommission PostCom \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/dokumente/bs/04/13/13131/13131.pdf)). Die Post muss den Gemeindebehörden darüber hinaus keinen Nachweis über die Erfüllung des kantonalen Erreichbarkeitswertes erbringen. Zudem erhebt die Gemeindebehörde von Perly-Certoux den Vorwurf, die Erreichbarkeit sei nicht mehr gewährleistet, weil die Einwohner von Perly-Certoux eine Poststelle nicht mehr in 30 Minuten erreichen könnten. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Erreichbarkeit nach Art. 33 Abs. 4 VPG pro Kanton und nicht pro Gemeinde berechnet wird. Zudem bezieht sich diese Bestimmung nicht nur auf die Erreichbarkeit von Poststellen, sondern auf die Erreichbarkeit von Poststellen oder Postagenturen. Das heisst, dass die Postagenturen den Poststellen für die Berechnung der Erreichbarkeit

gleichgestellt sind. Da in Perly-Certoux eine Postagentur 300 m entfernt von der Poststelle eingerichtet wird, ändert sich an der Erreichbarkeit nach Art. 33 Abs. 4 VPG nichts. Die Umwandlung der Poststelle Perly-Certoux in eine Postagentur verhält sich mit anderen Worten im Hinblick auf die Berechnung der Erreichbarkeit nach Art. 33 Abs. 4 VPG neutral.

13. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Perly-Certoux gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationsgürtelgemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.
14. Anders als die Gemeindebehörde Cerly-Pertoux annimmt, ist es für die Zuordnung nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG unerheblich, ob die Einwohnerzahl einer Region oder die Anzahl Kundinnen und Kunden einer Poststelle über 15'000 liegt. Abgestellt wird für die Zuordnung auf die oben erläuterte Definition des BFS. Im Übrigen gibt Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG keinen Anspruch auf Poststellen, sondern auf bediente Zugangspunkten, worunter Poststellen oder Postagenturen verstanden werden.
15. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 4. März 2021 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### **Regionale Gegebenheiten**

16. Die Gemeindebehörde rügt, dass der Entscheid der Post CH AG die besonderen regionalen Gegebenheiten der Einwohnergemeinde Perly-Certoux nicht berücksichtige und damit Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG verletze. Die Wege zur nächsten Poststelle würden länger und könnten nicht mehr zu Fuss zurückgelegt werden. Zudem gehöre es nicht zu den Gewohnheiten der Genfer Bevölkerung, zu einer Poststelle in einer anderen Gemeinde zu fahren, um dort Postgeschäfte zu erledigen. Aufgrund der Verkehrsverhältnisse im Kanton Genf nehme die Anreise zu umliegenden Poststellen zudem mehr Zeit in Anspruch, als aufgrund der Entfernung zwischen den Poststellen angenommen werde. In der Stellungnahme zum Dossier der Post stellt die Gemeindebehörde eigene Berechnungen für die Reisezeit zu umliegenden Poststellen auf. Die Gemeindebehörde bezieht in ihre Berechnungen auch die Wartezeiten an der Bushaltestelle und den Weg vom eigenen Wohnort bis zur Bushaltestelle ein. Die Reisezeiten liegen nach diesen Berechnungen deutlich über den im Dossier der Post aufgeführten Reisezeiten.
17. Bei der jährlich erfolgenden Berechnung der kantonalen Erreichbarkeitswerte nach Art. 33 Abs. 4 VPG wird der Weg ab jedem einzelnen Haushalt des Kantons zum nächstgelegenen Zugangspunkt (Poststelle oder Postagentur) berechnet. Dazu gehören der Weg zu Fuss zur nächstgelegenen Haltestelle des öffentlichen Verkehrs und eine Wartezeit von 3 Minuten an dieser ersten Haltestelle.

Der so berechnete kantonale Erreichbarkeitswert betrug im Kanton Genf per Ende 2020 (wie bereits erwähnt) 99.7 % Prozent.

Zusätzlich zur Überprüfung, ob der kantonale Erreichbarkeitswert mindestens 90% beträgt, klärt die PostCom in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Bei dieser zusätzlichen Überprüfung geht es darum zu klären, ob die Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt hat. Regionalen Gegebenheiten nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG können nach dem Erläuterungsbericht zur Postverordnung «*beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.*» (Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung; publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>). Es geht also bei der Überprüfung der Zugänglichkeit von Poststellen in der Umgebung unter dem Gesichtswinkel der genügenden Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten nicht um eine «zweite Erreichbarkeitsberechnung auf regionaler Ebene». Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage. Es geht unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten darum zu prüfen, ob es genügend Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr zu umliegenden Poststellen gibt und ob die Reisezeit bzw. die insgesamt benötigte Zeit für Hin- und Rückreise nicht übermässig lang ist. Grund dafür ist, dass es Fälle gibt, in denen nur wenige ÖV-Verbindungen existieren und manchmal am Zielort lange auf eine Verbindung für die Rückreise gewartet werden muss. Mit «lange» ist eine Wartezeit von einer halben Stunde bis zu einer Stunde gemeint. Die Erledigung eines Postgeschäfts kann dann eineinhalb bis zwei Stunden Zeit in Anspruch nehmen. Eine zweite Erreichbarkeitsberechnung auf regionaler Ebene ist für diese Prüfung nicht erforderlich, vom Recht nicht vorgeschrieben und auch technisch nicht mit vertretbarem Aufwand zu realisieren. Es würde auch keinen Sinn ergeben, eine zweite Erreichbarkeitsberechnung vorzunehmen, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Poststelle durch eine Postagentur in 300 Meter Entfernung von der Poststelle ersetzt wird. Da bei der Erreichbarkeitsberechnung nach Art. 33 Abs. 4 VPG die Postagenturen den Poststellen gleichgestellt sind, ändert sich am Erreichbarkeitswert nichts.

18. In der Praxis wird die erforderliche Reisezeit zu den umliegenden Poststellen deshalb stets ab der der Poststelle berechnet, die geschlossen werden soll. Zum einen werden dadurch Manipulationen bei der Berechnung der Reisezeit ausgeschlossen. Zum anderen macht die Berechnung der Reisezeit ab der Poststelle Sinn, weil die Poststellen in den meisten Gemeinden an einer zentralen Stelle liegen. Schliesslich kommt es hier auch nicht – wie bei der Berechnung der Erreichbarkeitswerte nach Art. 33 Abs. 4 VPG – auf die Einhaltung exakter Zeitvorgaben an. Sondern es geht um die Einschätzung des Zeitaufwandes, der für die Reise zu einer der umliegenden Poststellen aufzuwenden ist und ganz allgemein um die Beurteilung, ob weiterhin ein dichtes – oder zumindest ausreichendes – Netz von bedienten Zugangspunkten in der Region vorhanden ist. Aus diesem Grund werden Wartezeiten an der Haltestelle des öffentlichen Verkehrs bei dieser Beurteilung hinsichtlich Einhaltung der regionalen Gegebenheiten nicht berücksichtigt.

Mit einer Reisezeit von 13-19 Minuten kann (berechnet ab der Poststelle Perly) die Poststelle Planles-Ouates zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden. Mit einer Reisezeit von 17-22 Minuten ist die Poststelle Grand-Lancy 1 zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar. Es gibt zurzeit stündlich mindestens fünf direkte Busverbindungen. Beide Poststellen waren bis 2020 garantiert und befinden sich aktuell nicht in Überprüfung durch die Post. Die Erreichbarkeit von Poststellen in der Umgebung ist somit im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten genügend. Das gilt selbst dann, wenn die Reisezeit aufgrund der Verkehrsverhältnisse oder von Wartezeiten bei der Bushaltestelle teilweise höher liegen sollte oder wenn die Anzahl der stündlichen Verbindungen mit der Realisierung des Trams reduziert werden sollte. Da in Perly-Certoux weiterhin ein bedienter Zugangspunkt angeboten wird, sind Reisen zu umliegenden Poststellen nur in Ausnahmefällen erforderlich. Die Postagentur befindet sich rund 300 Meter von der heutigen Poststelle entfernt und ist somit für die Einwohnerinnen und Einwohner von Perly-Certoux zu Fuss erreichbar, soweit sie auch schon die Poststelle zu Fuss erreichen konnten.

19. Das Gemeindegebiet von Perly-Certoux umfasst eine Fläche von gut 2.5 km<sup>2</sup>. Die Gemeinde hat rund 3'100 Einwohnerinnen und Einwohner. Per 2017 gab es in der Gemeinde 1'675 Arbeitsplätze. Die Gemeinde grenzt an Frankreich. Nachbargemeinden in der Schweiz sind Bernex, Confignon,

Plan-les-Ouates und Bardonnex. Nach den Ausführungen der Gemeindebehörde spielt die Poststelle Perly für die Gemeinden der «Champagne genevoise» (Aire-la-Ville, Chancy, Avusy, Avully, Cartigny, Laconnex, Bardonnex und Soral) eine zentrale Rolle. Die Poststelle in Perly sei neben der Postagentur in Avusy der einzige bediente Zugangspunkt und somit – nach der Schliessung der anderen Poststellen in der Region – die einzige Poststelle in der Region. Das habe zu einem Anstieg der Volumen der Poststelle Perly geführt. Zudem würde eine Postagentur nicht die gleiche Palette von Dienstleistungen wie eine Poststelle anbieten.

Im Wesentlichen argumentiert die Gemeindebehörde, dass die Post in der Region mehrere Poststellen geschlossen habe. Die Postversorgung in der Region sei schlecht und Poststellen in der Umgebung nur schwer erreichbar. Zudem bestünden für die anderen Poststellen in der Region keine über das Jahr 2020 hinausreichenden Garantien. Deshalb dürfe die Poststelle Perly nicht geschlossen werden.

20. Die Entwicklung der Volumen der Poststelle Perly weist tatsächlich zwischen 2010 und 2019 einen geringen Anstieg auf (plus 17 Kundengeschäfte pro Tag). Der allgemeine Trend geht dahin, dass die Volumen in den Poststellen stetig rückläufig sind. Der leichte Anstieg in der Poststelle Perly zeigt, dass ein Teil der Kundschaft aus den umliegenden Gemeinden nach Schliessung der Poststelle in diesen Gemeinden auf die Poststelle Perly ausgewichen ist. Insofern ist davon auszugehen, dass die Poststelle Perly für die Region tatsächlich ein wichtiger Zugangspunkt ist. Indessen ist hervorzuheben, dass die Post die Poststelle Perly nicht ersatzlos schliesst, sondern eine Postagentur, also ein bedienter Zugangspunkt, vorgesehen ist. Mit einer Poststelle in Bernex, je einer Postagentur in Avully, Avusy, Cartigny, Aire-La-Ville und Perly-Certoux sowie dem in den übrigen Gemeinden angebotenen Hausservice wird die Region an der Grenze zu Frankreich postalisch weiterhin gut versorgt.

Die PostCom kann die politische Forderung der kantonalen und kommunalen Behörden, dass die Post zeitliche Garantien für den Betrieb von Poststellen abgeben soll, nachvollziehen. Die Post ist rechtlich jedoch nicht verpflichtet, zeitliche Garantien für den Betrieb von Poststellen abzugeben. Will die Post eine Poststelle schliessen oder verlegen, muss sie mindestens 6 Monate vor der Schliessung oder Verlegung der Poststelle oder Postagentur die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und eine einvernehmliche Lösung anstreben (Art. 34 Abs. 1 VPG). Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, können die Behörden der betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anrufen (Art. 34 Abs. 3 VPG). Das gleiche Verfahren kommt auch zur Anwendung, wenn eine Postagentur geschlossen oder verlegt wird. Würde also die Postagentur – wie von der Gemeindebehörde Perly-Certoux befürchtet – einmal den Betrieb einstellen, müsste die Post mit ihr erneut einen Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG aufnehmen. Der Gemeindebehörde Perly-Certoux stehen in diesem Verfahren die gleichen Rechte zu wie im Verfahren betreffend Schliessung der Poststelle.

21. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Der Versand von unadressierten Sendungen bzw. P.P.-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur im Rahmen der Platzverhältnisse möglich. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Die Postagentur wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (57 Std. im Vergleich zu 42 Std. pro Woche). Das ist für die Kundschaft, insbesondere für Erwerbstätige, eine deutliche Verbesserung.

Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren. Die Bareinzahlung bleibt also – entgegen der Befürchtung der Gemeindebehörde Perly-Certoux - weiterhin möglich und entspricht in der

angebotenen Form den rechtlichen Vorgaben von Art. 44 Abs. 1 und Abs. 1bis VPG wie das BAKOM bestätigt hat (vgl. Ziff. 15 oben). Da zusätzlich zu den Möglichkeiten der Barauszahlung in der Postagentur und der Barauszahlung an der Haustür ein Postomat auf dem Gemeindegebiet erhalten bleibt, ist die Bargeldversorgung der Gemeinde gewährleistet.

22. Die Gemeindebehörde geht davon aus, dass eingeschriebene Sendungen oder bspw. Strafregisterauszüge zwingend auf der Poststelle der Wohngemeinde abgeholt werden müssen. Das ist nicht der Fall: Normale avisierte Sendungen können in der Postagentur abgeholt werden. Avisierte Spezialsendungen wie bspw. Betreuungsurkunden müssen auf einer Poststelle abgeholt werden. Die Post wird die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Perly-Certoux vor der Schliessung der Poststelle schriftlich darüber informieren, wo avisierte Sendungen oder Auszüge aus dem Strafregister abgeholt werden können. Die umliegenden Poststellen verfügen über lange Öffnungszeiten und sind insbesondere auch am Samstagvormittag geöffnet. Berufstätige Einwohnerinnen und Einwohner aus Perly-Certoux haben also die Möglichkeit, Postgeschäfte, die nicht in der Postagentur erledigt werden können, mit vertretbarem Aufwand in einer der umliegenden Poststellen zu tätigen.
23. Die Gemeindebehörde erachtet die Zahlen, welche ihr die Post im Dialogverfahren zur Wirtschaftlichkeit der Poststelle Perly-Certoux vorlegte, als zu spärlich. Die Post habe keinen Beweis für die mangelnde Wirtschaftlichkeit der Poststelle Perly erbracht. Sie habe keine Dokumente vorgelegt, die belegen würden, dass die Poststelle Perly nicht rentabel sei. Zudem zeigten die präsentierten Zahlen aus Sicht der Gemeindebehörde sogar ein leichtes Wachstum der Volumen der Poststelle. Die Gemeindebehörde hegt Zweifel an den Darlegungen der Post hinsichtlich Nutzung der Poststelle Perly und stellt eigene Berechnungen und Überlegungen zu den Volumen und den Kosten der Poststelle Perly an. Da in den kommenden Jahren zusätzlicher Wohnraum erstellt werde, sei von einem beträchtlichen Bevölkerungswachstum auszugehen. Denkbar sei ein Wachstum um 2000 Personen auf über 5000 Einwohnerinnen und Einwohner in den kommenden Jahren. Das werde zur Erhöhung der Volumen der Poststelle führen. Die Gemeindebehörde hätte deshalb gerne eine fundierte und unabhängige Überprüfung der finanziellen und allgemeinen Situation der Poststelle vorgenommen bzw. in Auftrag geben wollen.

Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Deshalb möchten die kommunalen Verantwortlichen die Angaben der Post zur finanziellen Situation der Poststelle und zur Nutzung der Poststelle im Vergleich zu anderen bedienten Zugangspunkten in der Region zumindest nachvollziehen können, wenn nicht sogar durch Unterlagen belegt sehen. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uetligen BE). Dementsprechend ist die Post auch nicht verpflichtet, den Gemeinden Angaben zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen offen zu legen (vgl. dazu Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna). Die Post legt den Behörden der betroffenen Gemeinden im Dialogverfahren aber regelmässig die Volumen der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wieder. Die Offenlegung des Nutzungsrückganges kann für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf nachvollziehbar machen. Auch die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit der Poststelle in Verfahren nach Art. 34 VPG nicht überprüfen (vgl. Ziff. 5 oben). Die PostCom geht deshalb nicht auf die umfangreichen Ausführungen der Gemeindebehörde zu diesem Thema ein.

Festzuhalten ist aber, dass die von der Post vorgesehene Lösung für die Gemeinde Perly-Certoux (Postagentur in Verbindung mit einem My Post 24-Automaten und einem Postomaten) auch dann eine ausreichende postalische Grundversorgung gewährleistet, wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde in den kommenden Jahren tatsächlich in dem von der Gemeindebehörde erwarteten Ausmass ansteigen wird. Die Erfahrungen der Post haben im Übrigen gezeigt, dass der Anstieg der Einwohnerzahl nicht automatisch zu einer Erhöhung der Volumen der Poststelle führt. Man kann deshalb aus der Einwohnerzahl keine zwingenden Rückschlüsse auf die Nutzung einer Poststelle ziehen.

24. Die Gemeindebehörde ist der Ansicht, dass Tankstellen als Agenturpartner aufgrund der langen Öffnungszeiten geeignet sind. Es gebe ein Projekt, welches in fünf oder sechs Jahren eine Postagentur in einer Tankstelle ermöglichen könnte. Die Öffnungszeiten der designierten Postagentur seien zwar länger als jene der Poststelle. Trotzdem seien die Öffnungszeiten weniger günstig, weil die Postagentur schon am frühen Nachmittag schliesse. Öffnungszeiten wie etwa jene der Poststelle in Grand-Lancy (Mo-Fr. 8.00-18.00 und Sa. 9.00-12.00 Uhr) seien attraktiv und würden zu einer höheren Nutzung der Poststelle führen. Die Poststelle verfüge über zwei Schalter. Beim Partner werde es nur einen Schalter geben. Ferner stellt die Gemeindebehörde in Frage, ob die Mitarbeitenden des Agenturpartners genügend Zeit haben, um die Postkundschaft zu bedienen. Die Tätigkeit des Agenturpartners (Bäckerei, Tea-Room) habe keine Ähnlichkeiten mit der Erbringung von Postdienstleistungen. Die Vertraulichkeit sei in der Postagentur nicht gewährleistet. Die von der Post vorgesehene Massnahme (Montierung der Postmoduls hinter einer Trennwand) genüge aus Sicht der Gemeindebehörde nicht, da sich das Modul hinter einer offenen Tür befinde.
- Das Lokal des Agenturpartners sei nicht barrierefrei zugänglich und weniger günstig gelegen als die Poststelle. Bevorstehende Bauarbeiten für die Realisierung der Tramlinie könnten den Zugang zur Agentur erschweren. Es seien zudem nicht genug Parkplätze vorhanden und es fehle ein besonderer Parkplatz für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Die Gemeindebehörde rechnet damit, dass die vor der Postagentur verbleibenden Parkplätze vom Kanton aufgehoben werden: Das kantonale Projekt sehe nämlich keine Parkplätze entlang des Tramgeleises vor. Die Aufhebung der Parkplätze liege in der Kompetenz des Kantons.
25. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die angestammte Tätigkeit des Agenturpartners Parallelen zur Erbringung von Postdienstleistungen aufweist. Grundsätzlich liegt die Auswahl des Agenturpartners in der Kompetenz der Post. Diese prüft, ob beim Agenturpartner die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährleistung des Agenturbetriebs vorhanden sind. Es ist ebenfalls an der Post zu prüfen, wie weit eine zeitlich befristete Erschwerung des Zugangs zu einer Postagentur aufgrund von Bauarbeiten gegen eine geplante Agenturlösung spricht. Im Rahmen des Dialogverfahrens erkundigt sich die Post regelmässig bei den Gemeindebehörden, welche Unternehmen für eine Agenturpartnerschaft aus Sicht der Gemeinde prioritär kontaktiert werden sollen. Auch die Gemeindebehörde von Perly-Certoux hatte im Dialogverfahren mit der Post Gelegenheit, Vorschläge für Agenturpartner zu machen.
- Nur wenn die Auswahl des designierten Agenturpartners die regionalen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigen, ist die PostCom überhaupt zuständig, um eine Empfehlung bezüglich Agenturpartner auszusprechen. Die Post hat mit einer Bäckerei / Tearoom jedoch einen Agenturpartner mit langen Öffnungszeiten gefunden (Mo.-Fr. 6.00-15.00 Uhr, Sa.-So. 7.00-13.00 Uhr; 57 Stunden pro Woche). Die Öffnung am frühen Morgen und am Wochenende ermöglichen es auch Berufstätigen, die Postagentur – entweder vor der Arbeit oder am Wochenende - zu nutzen. Mit der Installation eines My Post 24-Automaten (knapp 100 Meter von der Postagentur entfernt) wird die Aufgabe und Abholung von Paketen rund um die Uhr ermöglicht und die Postagentur deutlich entlastet. Da die Avisierung von Paketen standardmässig den Hinweis enthält, wo die Pakete zur Avisierung lagern, können die Kundinnen und Kunden direkt zur korrekten Abholstelle fahren. Eine Erschwerung der Nutzung des My Post 24-Automaten ist durch die unterschiedlichen Standorte von Postagentur und Automat entgegen den Befürchtungen der Gemeindebehörde nicht ersichtlich. Die Umwandlung einer Poststelle in eine Postagentur führt regelmässig dazu, dass es nur noch «einen Schalter» gibt und ist insofern kein Argument gegen den ausgewählten Agenturpartner.
- Durch eine Trennwand beim Postmodul wird in der Postagentur die Vertraulichkeit für die Postkundschaft gewahrt. Auch in einer Poststelle werden die Postgeschäfte an einem Schalter in einer offenen Schalterhalle getätigt. Die PostCom empfiehlt der Post zudem, beim Zugang zum Postmodul ein Schild anzubringen, dass die Wartenden zur Wahrung von Distanz auffordert.
- Die Post schult die Mitarbeitenden der Postagentur vor Aufnahme der Agenturtätigkeit. Dazu gehören auch Instruktionen hinsichtlich Wahrung der Vertraulichkeit und des Postgeheimnisses.
- Die Post hat sich bereit erklärt, beim Agenturpartner eine Rampe zu errichten, um den barrierefreien Zugang zu ermöglichen. Die PostCom begrüsst die Errichtung einer Rampe.
26. Die Postverordnung enthält keine Regelung, welche vorschreibt, dass vor einer Postagentur (oder vor einer Poststelle) Parkplätze vorhanden sein müssen. Sofern es in einer Gemeinde mehrere Unternehmen gibt, die für eine Agenturpartnerschaft in Frage kommen, ist das Angebot an Parkplätzen

allenfalls eines der Kriterien für die Auswahl des Agenturpartners. Auch die Erschwerung des Zugangs bei einem Agenturpartner während einer Bauphase kann dann ein Kriterium für die Auswahl des Agenturpartners sein. Im vorliegenden Fall standen jedoch nicht mehrere Agenturpartner zur Auswahl.

Vor der designierten Postagentur gibt es – nach der Bilddokumentation im Dossier der Post - acht Parkplätze. Würden in der Gemeinde – wie von der Gemeindebehörde befürchtet – aufgrund des neuen Trams sämtliche Parkplätze am Strassenrand und vor der Postagentur aufgehoben, kann der Post nicht vorgeworfen werden, sie habe mit der Auswahl des Agenturpartners die regionalen Gegebenheiten zu wenig beachtet. Das gleiche gilt, wenn sich die Fusswege verlängern, wenn es mit der Realisierung der Tramlinie weniger Haltestellen als bei der Buslinie gibt. Die Fusswege werden sich in der Gemeinde dann allgemein verlängern (das heisst nicht nur der Fussweg zur Postagentur). Die Post muss die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen, aber nicht Lösungen für unabhängig von den Postdiensten bestehende regionale Probleme erarbeiten. Ist die Parkplatzsituation in der Gemeinde oder in Teilen der Gemeinden schwierig, ist die Post nicht verpflichtet, für einen Agenturpartner zu sorgen, der eine Anzahl von Parkplätzen anbietet, die er nach den regionalen Gegebenheiten an diesem Standort gar nicht anbieten kann. Ein besonderer Parkplatz für Menschen mit eingeschränkter Mobilität ist – anders als die Gemeindebehörde annimmt – ebenfalls keine Betriebsvorsatzung für eine Postagentur.

27. Insgesamt sind die Vorstellungen der Gemeindebehörde Perly-Certoux bezüglich der von der Post bzw. von einer Postagentur zu erfüllenden Anforderungen nicht realistisch. Die Post hat mit der geplanten Ersatzlösung für die Poststelle Perly die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Die PostCom kann zudem nachvollziehen, dass die Post die Poststelle Perly nicht für sechs Jahre weiterbetreiben will im Hinblick auf eine mögliche Agenturlösung in einer Tankstelle, wenn sie aktuell in der Gemeinde über einen vertrauenswürdigen, zentral gelegenen und guten Agenturpartner verfügt.

#### **Zusammenfassung**

28. Die PostCom anerkennt das grosse Engagement der Gemeindebehörde von Perly-Certoux. Doch erfüllt die Post bei der Schliessung der Poststelle Perly mit einer Postagentur als Ersatzlösung alle rechtlichen Vorgaben. Namentlich hat die Post alle Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG an den Dialog mit den Behörden der betroffenen Gemeinden erfüllt. Sie erfüllt alle Vorgaben an die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen nach Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> VPG sowie alle Vorgaben an die Erreichbarkeit der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG. Schliesslich hat die Post auch die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt (Art. 34 Abs. 5 lit. c VPG). Die PostCom erachtet die postalische Grundversorgung in Perly-Certoux insgesamt weiterhin als ausreichend. Mit einer Postagentur als Ersatzlösung für die geschlossene Poststelle, einem My Post 24-Automaten, einer Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr, dem Angebot von Bareinzahlung und Barauszahlung am Domicil und einem Postomaten ist die postalische Grundversorgung in der Gemeinde Perly-Certoux selbst im Hinblick auf die von der Gemeinde erwartete Entwicklung gewährleistet.

Die Post hat im Dialogverfahren der Gemeindebehörde angeboten, in der Gemeinde weiterhin eine Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr anzubieten. Die Post hat sich im Dialogverfahren ebenfalls bereit erklärt, beim Agenturpartner eine Rampe zu errichten, damit die Postagentur für Menschen mit Bewegungsbehinderungen zugänglich ist. Die PostCom begrüsst diese von der Post in Aussicht gestellten Massnahmen und empfiehlt deren Umsetzung.

#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Die PostCom begrüsst die von der Post in Aussicht gestellte Errichtung einer Rampe bei der Postagentur und den Betrieb einer Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr und empfiehlt die Umsetzung der beiden Massnahmen.

Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass in der Postagentur ein Schild montiert wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe  
Präsidentin

Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Commune de Perly-Certoux, Route de Certoux 51, 1258 Perly-Certoux
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- République et Canton de Genève, Département du développement économique, case postale 3962, 1211 Genève 3

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 4. März 2021 „Remplacement d'un office de poste par une agence à Perly-Certoux (GE)“



## Remplacement d'un office de poste par une agence à Perly-Certoux (GE): position de l'OFCOM du 4 mars 2021

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1<sup>bis</sup>, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Perly-Certoux, dans le canton de Genève par une agence postale.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a règlementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90 % de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation de l'office de poste. De manière générale, il convient de relever que le remplacement d'un office de poste par une agence peut, selon la région concernée, engendrer une nette baisse de la qualité de la desserte en matière de services de paiement, du moins pour certains ménages. Pour éviter une restriction de l'offre dans les régions ne disposant que d'une agence, la Poste est légalement tenue de proposer les services de paiement en espèces au domicile du client ou d'une autre manière appropriée (art. 44, al. 1<sup>bis</sup>, OPO). Dans ce cas, la Poste propose également, sur une base volontaire, des services de versement en espèces au domicile du client. En combinaison avec l'offre de versement en espèces dans les agences, toutes les prestations de paiement en espèces sont donc assurées.

Référence: 383/1000345032

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton de Genève étaient accessibles à 99.7 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Digital signiert von Scherrer Annette DMV6YI  
2021-03-04 (mit Zeitstempel)

Annette Scherrer  
Cheffe de la section Poste